



Förderverein Grundschule Maria Ward e. V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein Grundschule Maria Ward e. V.“.

Er hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Aufgabe des Vereins besteht in der Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit (Förderung der Bildung) der Grundschule Maria Ward in München. Diese Aufgabe nimmt der Verein ideell und finanziell wahr.

2. Der Satzungszweck wird beispielsweise verwirklicht durch:

- Maßnahmen zur Gestaltung des Schulgebäudes und des Schulhofes,
- Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln,
- Durchführung und Förderung gemeinbildender Veranstaltungen,
- Förderung sonstiger, dem Betrieb und den Interessen der Schule dienenden, nicht eigenwirtschaftlichen Maßnahmen und Veranstaltungen

3. Soweit im Einzelfall eine Konkurrenz zu Mitteln des Schulträgers oder einer anderen staatlichen oder städtischen Seite besteht, dürfen Mittel des Fördervereins grundsätzlich nur nachrangig eingesetzt werden.

§ 3 Mittel

Die zur Erreichung seiner Zwecke erforderlichen Mittel erwirbt der Förderverein durch Beiträge der Mitglieder, Spenden und sonstige Zuwendungen aller Art.

FÖRDERVEREIN GRUNDSCHULE MARIA WARD E. V.

Maria-Ward-Strasse 1 | 80638 München

E-Mail: foerdervereinmws@gmx.de | www.gs-maria-ward.de/elfern/foerderverein

Vorsitzender Frank Schaffner | Stellvertreter Eva Haberberger | Schatzmeister Mirko Heuschkel

Bankverbindung: Sparda Bank München | IBAN: DE68 7009 0500 0003 1550 05



Förderverein Grundschule Maria Ward e. V.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder der Organe des Vereins sind alle ehrenamtlich tätig.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben oder juristische Personen werden, sofern sie den Vereinszweck unterstützen. Der Antrag auf Annahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

Die Mitgliedschaft endet:

- Durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende des Geschäftsjahres.
- durch Ausschluss
- mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen)

Der Ausschluss kann jederzeit durch einstimmigen Vorstandsbeschluss ausgesprochen werden,

- wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses länger als sechs Monate mit der Beitragszahlung in Rückstand ist,
- wenn das Verhalten des Mitglieds nicht mehr im Einklang mit dem Vereinszweck steht,
- wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt.

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.



Förderverein Grundschule Maria Ward e. V.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliederversammlung setzt den Jahresbeitrag fest. Er ist nach Aufnahme innerhalb von vier Wochen fällig, in den nachfolgenden Jahren jeweils bis zum 31. Januar.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Verein jeweils alleine.

Die Mitglieder des Vorstand und ihre Positionen (Vorsitzender, Vertreter, Schatzmeister) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt; sie bleiben jedoch auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Im Vorstand sollten ein/e Lehrer/in der Schule und ein Elternteil eines Schülers/einer Schülerin der Schule vertreten sein.

Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Vorstandsbeschlüsse können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich gefasst werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung schriftlich erklären.

Der Aufgabenbereich des Vorstands umfasst unter anderem:

- Geschäftsführung und Vereinsverwaltung,
- Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern,
- Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen,
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

Für alle Rechtsgeschäfte, die den Verein mit mehr als 3.000,-- € belasten, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig.



Förderverein Grundschule Maria Ward e. V.

§ 8 Mitgliederversammlungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Weitere Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vor dem Termin einberufen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, jedoch mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit wird frühestens nach zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen oder Vereinsauflösung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Die Mitgliederversammlung

- beschliesst über die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins, insbesondere über Satzungsänderungen und sonstige Änderungen,
- nimmt den Jahresbericht des Vorstands an,
- erteilt dem Vorstand Entlastung,
- wählt die Vorstandsmitglieder und den Kassenprüfer,
- setzt die Mitgliedsbeiträge fest.

§ 9 Protokollierung von Beschlüssen: Niederschriften

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation.

§ 11 Vermögensanfall

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die



Förderverein Grundschule Maria Ward e. V.

Förderung des öffentlichen Schulwesens. Den Empfänger beschließt die Mitgliederversammlung zugleich mit dem Beschluss nach § 10 der Satzung.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und nach Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht München unter VR 17919 in Kraft.